

Marktordnung für „Antik- & Trödelmärkte“ 2024

Im „Naherholungsgebiet Fuhneae“ An der Fuhne, 06766 Wolfen
„daCapo-Agentur“ Bitterfeld-Wolfen, 0177/7994791, gültig ab: **01.01.2024**

1. Teilnahmebedingungen

- 1.1. An den durch die „daCapo-Agentur“ Bitterfeld-Wolfen veranstalteten „Antik- & Trödelmärkten“ können sowohl Händler mit Gewerbeschein oder Reisegewerbe als auch Bürger ohne gewerbliche Legitimation teilnehmen.
- 1.2. Alle Daten (Name, Anschrift, Tel. usw. einschl. Gewerbe-Nr.) sind der Marktleitung mitzuteilen.
- 1.2. Der Verkauf erfolgt auf eigene Gefahr der jeweiligen Person.
- 1.3. Ambulante Händler mit Angeboten für Imbiss, Getränke und sonstige Versorgung können nur mit gesondertem Vertrag am Markt teilnehmen. Für die Einhaltung der geltenden hygienischen und Sicherheitsbestimmungen sowie gestattungsrechtlichen Anforderungen (Reisegewerbekarte) ist der Inhaber des Imbissbetriebes verantwortlich.
- 1.4. Alle nachfolgenden Festlegungen sind für alle am Markt teilnehmenden Personen bindend. Bei Nichtbefolgung kann durch den Veranstalter eine Teilnahme am Markt untersagt werden bzw. Abmahnelder zur Schadensregulierung erhoben werden.
- 1.5. Standgelder telefonisch unter 03494-6670883 oder 0177/7994791 erfragt werden.
Toilettennutzung von jedem Stand = 1 Band (a 1,00 €) pro Tag. Das Toilettenbändchen ist Pflicht!
„Wild-Pinkeln“ wird mit 50,00€ Strafe geahndet.

2. Festlegungen zur Marktdurchführung

- 2.1. Die Standplätze werden durch die Marktleitung bzw. deren bevollmächtigte Marktmeister zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
Die Anmeldung eines Händlers ist verbindlich und muss auch so bezahlt werden, wie sie erfolgte. Ebenso gilt dies für Nicht-Erscheinen (auch bei Krankheit) oder kurzfristige Absagen innerhalb von 48 Std vor Marktbeginn. Es erfolgt danach eine Rechnungslegung des Veranstalters an den Händler.
Nach der Anmeldung des Händlers erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters.
Das Standgeld ist in bar und jeweils am 1. Markttag beim Marktleiter vollständig bei Auffahrt auf den Platz zu entrichten = 8€/m/Tag
- 2.2. **Die Marktzeit ist festgelegt auf: 9.00 Uhr – 17.00 Uhr. Diese ist von jedem Händler vollständig einzuhalten.** Bei vorzeitigem Verlassen des Platzes erfolgt eine Abmahnung. Bei wiederholtem Verlassen erfolgt der Ausschluss.
Eine Anfahrt auf das Veranstaltungsgelände am Tage vorher ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich. In der Nacht ist sie generell untersagt.
- 2.3. Alle Händler haben nach dem Erreichen Ihres Standplatzes sofort die Zufahrtswege für nachfolgende Fahrzeuge frei zu halten, dies gilt auch für den Marktabbau. Das Aufstellen von Tischen u.ä. sowie Warenpräsentation in den Gängen (Kundenwegen) ist untersagt. Markierungen sind einzuhalten.
Bei Zuwiderhandlungen gegen die Stellordnung gehen alle Verantwortlichkeiten für Schäden an Personen und Sachen zu Lasten des Verursachers.
- 2.4. Nach Beendigung des Marktes müssen alle Teilnehmer den Platz spätestens **bis 20.00 Uhr verlassen**. Ein Verbleib von Fahrzeugen, Anhänger, Wohnwagen, Ausrüstungen u.ä. ist nicht gestattet (Ausnahmen werden durch den Marktleiter geregelt).
- 2.5. Ordnung und Sauberkeit sind von jedem Aussteller zu sichern, d.h., jeder Händler hat seinen Standplatz während des Marktes sauber zu halten und in einem ebenso sauberen Zustand zu verlassen. **Ein Belassen von restlicher Ware und Müll ist verboten.**
Für den ordnungsgemäßen Ablauf wird hierzu ab sofort eine Müll-Kaution von 10,00 € pro Stand erhoben und kassiert. Diese Kaution wird bei Auffahrt kassiert nach sauberem Verlassen des Händlerplatzes, nach Abnahmedurch den Veranstalter wieder ausgezahlt. Hierzu gibt es nummerierte Kautions-Marken.
Für den Kleinabfall stehen im Marktbüro Abfallsäcke (120l) kostenpflichtig zur Verfügung.
- 2.6. Händler, die ihren Standplatz nicht ordnungsgemäß verlassen, werden Abfallgebühren in Höhe von pauschal 50,- € berechnet.
- 2.6. Es besteht auf dem gesamten Marktgelände für Händler und Besucher, welche einen Hund mit sich führen der **Leinen-Zwang**.
- 2.6. Fremdwerbung
Die Verteilung von Werbematerial aller Art durch Personen oder Firmen ist bei der Marktleitung genehmigen zu lassen. Bei Zulassung ist dafür ein Kostenbeitrag von 100,- € zu zahlen. Bei Verteilung ohne Zulassung werden dem Verteiler 150,- € berechnet bzw. Hausverbot erteilt.
- 2.7. Handelsverbote
Im Marktverkehr besteht Handelsverbot für alle Gegenstände die unter das Waffengesetz vom 01.04.2003, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr.73 fallen.
Weiterhin ist der Handel mit oder das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungsfeindlicher Organisationen gem. § 86 StGB unzulässig.
Für die Einhaltung von z.Zt. bestehenden gewerberechtlichen Regelungen im Warenverkehr ist jeder Händler selbst verantwortlich.

3. Verhalten auf dem Markt / Zuwiderhandlungen

- 3.1. Die Bestimmungen dieser Marktordnung sind von allen teilnehmenden Händlern zu beachten. Zuwiderhandlungen werden durch den Veranstalter geahndet.
- 3.2. Der Veranstalter ist berechtigt,
 - Personen (Händler und Besucher), die erheblich, trotz Mahnung und wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen, von der Benutzung oder vom Besuch des Marktes auszuschließen.
 - Personen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören, vom Marktgelände zu verweisen
 - zur Klärung von Sachverhalten ggf. die Polizei einzuschalten.Den Anordnungen des Marktmeisters und Veranstalters ist in jedem Falle Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Festlegungen der Marktordnung durch den Händler können Abmahngebühren in Höhe von 5,00 bis 50,00 € erhoben werden. Ein Ausschluss von Markt-Beschickern wegen Verstößen gegen die Marktordnung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und wird sofort oder zum nächsten Markttag wirksam. Der Ausschluss kann befristet erfolgen. Ausgesprochene Marktverbote werden im Wachbuch nachgewiesen.

4. Haftung

Alle Marktteilnehmer haften für die bei der Benutzung des Marktes entstehenden Schäden, die von ihnen oder ihren Mitarbeitern verursacht werden. Ansprüche aller Art gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

Mit dem Befahren des Marktgeländes durch den Händler gilt diese Marktordnung als anerkannt, sie ist auch im Marktbüro einsehbar und erhältlich.